

## **Sicherheit von Spielzeugdrachen**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-044-20**



**Februar 2021**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)**  
**Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, zu überprüfen, ob bzw. inwieweit am österreichischen Markt befindliche Spielzeugdrachen den Anforderungen der Spielzeugverordnung entsprechen, insbesondere ob sie die Anforderungen der harmonisierten Norm EN 71- 1 (mechanische Eigenschaften) erfüllen.

Weiters wurde die Einhaltung von Anforderungen zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich auf dem österreichischen Markt befindlicher Spielzeugdrachen überprüft.

49 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Acht Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- sechs Proben wurden auf Grund von Kennzeichnungsmängeln laut der Spielzeugverordnung beanstandet
- vier Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung nach der Spielzeugverordnung beanstandet
- eine Probe wurde laut Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) beanstandet.

Bezüglich der möglichen Gefährdung durch Hochspannungs-Freileitungen (zu geringer Widerstand der Drachenleine) war keine der eingereichten Proben zu beanstanden.

## Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es die in Anlage 2 angeführten besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Diese gelten als erfüllt, wenn das Spielzeug den harmonisierten Normen, insbesondere der EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ entspricht. In der EN 71 Teil 1 „mechanische und physikalische Eigenschaften“ gibt es für die Schnüre von Spielzeugdrachen Anforderungen, die auf eine mögliche Gefährdung durch Hochspannungs-Freileitungen zielen.

Weiters ist in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) festgelegt, dass Spielzeug bestimmte Phthalate (u.a. DEHP, DBP, BBP) nicht über 0,1 Massenprozent enthalten darf.

Mit der diesjährigen Aktion sollte neben der Möglichkeit, bei Bedarf gefährliches Spielzeug vom Markt zu nehmen, die Situation am österreichischen Markt ermittelt werden.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 49

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.
- Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)
- Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (EG-Konformitätserklärung)
- Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (EG) Nr. 1907/2006

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 16,3 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	41	83,7	(71 %; 92 %)
beanstandet	8	16,3	(9 %; 29 %)
gesamt	49	100	---

Insgesamt wurden 16,3 % aller eingereichten Proben beanstandet; davon wurden in 2,0 % der Proben verbotener Weichmacher gefunden und dahingehend beurteilt.

Bezüglich Sicherheitsmängeln auf Grund der Spielzeugverordnung 2011 wurde keine Probe beanstandet.

12,2 % der eingereichten Proben wiesen Kennzeichnungsmängel auf, 8,2 % aller Proben wurden auf Grund mangelhafter oder fehlender EG-Konformitätserklärung beanstandet.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.